

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung "Führen eines Hochwasserschutzregisters"**

**Bezug:** 333/2014

**Anlagen:** 1 Anlage 1: Satzung Hochwasserschutzregister

---

### **Beschlussantrag:**

Die Satzung „Führen eines Hochwasserschutzregisters“ gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

### **Ziel:**

Die durch die Neuregelung des § 65 Wassergesetz (WG) festgesetzten Überschwemmungsgebiete unterliegen gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erheblichen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bebaubarkeit. Um in diesen Gebieten dennoch eine Bebaubarkeit zu ermöglichen muss u.a. der Verlust von Rückhalteraum ausgeglichen werden. Mit der Einführung eines Hochwasserschutzregisters soll die Bereitstellung von Rückhaltraum gesichert und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zur Verfügung gestellt werden.

### **Begründung:**

#### **1. Anlass / Problemstellung**

Mit der Neuregelung des § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Wassergesetz (WG), welche zum 22.12.2013 in Kraft getreten ist, hat das Land die bundesweit verbindliche Bestimmung des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt. Damit gelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sog. HQ 100-Gebiete), als Überschwemmungsgebiete und unterliegen den Restriktionen des § 78 WHG. In der Folge dürfen

im Bereich eines HQ100 grundsätzlich keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen und auch keine baulichen Anlagen mehr errichtet werden.

Unter engen Voraussetzungen können sowohl bei der Ausweisung neuer Baugebiete als auch bei Einzelbauvorhaben oder sonstigen Maßnahmen, Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zugelassen werden.

Eine zentrale Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist, dass der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird. Der Rückhalteraum trägt maßgeblich dazu bei, im Falle eines Hochwassers dessen Auswirkungen zu reduzieren. Durch die Lage Tübingens am Neckar, Steinlach, Mühlbach, Ammer, Goldersbach und weiterer zahlreicher kleinerer Gewässer müssen ausreichend Rückhalteflächen geschaffen und bereit gestellt werden.

Der Ausgleich des Verlusts von Rückhaltraum kann im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens oder aber gem. § 65 Abs. 3 S. 2 WG über ein Hochwasserschutzregister erfolgen. In dieses kann durch kommunale Maßnahmen hergestellter Rückhalteraum aufgenommen werden. Allerdings dürfen nur Maßnahmen herangezogen werden, die nach dem 22.12.2013 realisiert wurden. Mit dieser Vorlage soll ein Hochwasserschutzregister gem. § 65 Abs. 3 S. 2 WG dargestellt und seine Einführung beschlossen werden.

## 2. **Sachstand**

Das Hochwasserschutzregister dient in erster Linie dazu, Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten zu realisieren, indem Rückhalteraum vereinfacht und zeitnah zur Verfügung steht. Der zur Verfügung stehende Rückhalteraum kann sowohl für kommunale, als auch für private Bauvorhaben verrechnet werden.

Vergleichbar dem Ökokonto für naturschutzrechtliche Ausgleichmaßnahmen, werden dann Volumen, die durch die einzelnen Vorhaben entzogen werden, von dem Hochwasserschutzregister „abgebucht“. Im Gegenzug muss der Vorhabenträger die Kosten der Maßnahme in dem Verhältnis, des von ihm in Anspruch genommen Volumens, übernehmen.

### a) Funktionsweise

Wird durch die Gemeinde Rückhalteraum geschaffen, so kann der geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Wird der Rückhalteraum benötigt um die von HQ 100 betroffenen Flächen zu reduzieren oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu verkleinern, kann der Rückhaltraum nicht im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden (Verbot der Doppelverrechnung). Zulässig ist, den durch die Maßnahme überschüssig geschaffenen Rückhalteraum, anzurechnen.

Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird. Nicht erforderlich ist die endgültige Fertigstellung.

Zu den möglichen Maßnahmen zur Schaffung von Rückhaltraum, die im Register aufgenommen werden können, zählen insbesondere:

- Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen,
- Dammrückverlegungen,
- Gewässerrenaturierung und –weiterungen,

- Abgrabungen,
- Bau von Rückhalteräumen,
- Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung.

Nicht als Maßnahme zur Schaffung von Retentionsraum gewertet werden können Hochwasserschutzmaßnahmen wie Dämme, Schutzmauern und Geländeerhöhungen, wenn der Zweck der Schutzmaßnahme darin liegt, Flächen einer dahinterliegenden Bebauung hochwasserfrei zu stellen.

b) Anrechnungsverfahren

Der zur Verfügung stehende Rückhalteraum wird nach dessen Aufnahmevermögen bemessen. Der Maßstab der Kostenerstattung richtet sich daher nach dem auszugleichenden Rückhalteraum (€/m<sup>3</sup>). Bei der Berechnung wird der Wasserstand HQ 100 zugrunde gelegt und der Zustand des Grundstücks vor und nach der Baumaßnahme verglichen. Neben der Kubatur des Gebäudes werden auch etwaige Veränderungen an der Geländeoberfläche oder Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück berücksichtigt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers kann Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet werden. Der Antragsteller hat eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltvolumens vorzulegen.

Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

c) Darstellung der Maßnahmen im Hochwasserschutzregister

Das Hochwasserschutzregister wird in Form einer fortlaufend aktualisierten tabellarischen Darstellung der Maßnahme geführt. In dieser sind die einzelnen Maßnahmen, deren Lage, ihre Gesamtkosten, das Volumen des Rückhaltraums sowie die Kosten pro Kubikmeter aufgeführt.

Maßnahme	Flst.-Nr./ Lagebezeichnung	Kosten in €	Volumen in m <sup>3</sup>	Kosten je m <sup>3</sup>
	...			

d) Geplante Maßnahmen zur Einstellung in das Hochwasserschutzregister

Eine kurzfristige Maßnahme zur Schaffung von Retentionsraum stellt die ohnehin notwendige Sanierung des Rückhaltebeckens Schindhau dar. Hier wurde bereits mit den Bauarbeiten begonnen, die voraussichtlich bis Anfang Juni abgeschlossen sein werden. Dann kann das Volumen von 3.600 m<sup>3</sup> in das Hochwasserschutzregister aufgenommen werden kann. Die Kosten pro Kubikmeter werden zwischen sieben und acht Euro liegen. Der genaue Betrag kann erst nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt werden.

Die Verwaltung hat bereits 2014 ermittelt, welche Flächen darüber hinaus als potentieller Rückhaltraum herangezogen werden könnten. Dabei wurde festgestellt, dass auf einer größeren Fläche bei der Kläranlage zusätzlicher Retentionsraum schaffen lässt. Es soll ein bereits vorhandener Leitdamm und der darauf liegende Weg um bis zu einem Meter erhöht werden. Dadurch staut sich das Wasser auf einer bei Hochwasser bereits überfluteten Fläche höher auf. So kann ohne weiteren Flächenverbrauch ein großes Retentionsvolumen geschaf-

fen werden. Mit der Planung der Maßnahme wurde bereits begonnen. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese bis im Mai zur Genehmigung eingereicht werden kann. Mit einer Umsetzung ist dann frühestens in 2017 zu rechnen. In das Hochwasserschutzregister könnten dadurch ca. 55.000 m<sup>3</sup> aufgenommen werden. Die Kosten pro Kubikmeter werden derzeit auf sieben bis acht Euro geschätzt.

#### e) Satzungsmuster

Eine Arbeitsgruppe von Städte- und Gemeindefrat mit Vertretern des Umweltministeriums, der Regierungspräsidien, Landratsämtern und Kommunen hat auf Basis der derzeitigen Rechtslage ein vorläufiges Satzungsmuster erstellt, das den Mitgliedsstädten mit Schreiben vom 15.06.2015 zur Verfügung gestellt wurde. Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung entspricht dem Satzungsmuster.

Momentan können nur die durch die Herstellung kommunaler Hochwasserrückhaltemaßnahmen entstandenen Kosten abgerechnet werden. Der Städtetag strebt jedoch eine Änderung des Wassergesetzes Baden-Württembergs an, um auch Kosten zukünftiger Investitionen für die Schaffung von Rückhalteraum berücksichtigen zu können und so eine Pauschalierung der Kosten in die Zukunft zu ermöglichen.

#### f) Finanzielle Abwicklung

Der erste Retentionsraum, der durch die Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens Schindhau aktiviert werden kann, ist unter der Haushaltsstelle „2.6900 9500.000 - 0102 Hochwasserrückhaltebecken“ finanziert. Ca. 28.000 Euro der Baukosten können dem zusätzlich gewonnenen Rückhalteraum zugerechnet und somit über das Retentionsraumregister refinanziert werden. Eine entsprechende Einnahmehaushaltsstelle ist noch zu bilden. Für den großen Retentionsraum bei der Kläranlage sind in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2017 – 2019 insgesamt 330.000 Euro etatisiert. Unter anderem aus Gründen des Grundwasserschutzes kann es zu weiteren Kosten kommen. Die Verwaltung geht derzeit von Projektkosten von 400.000 Euro aus. Diese Mittel können in den kommenden Jahren durch das Retentionsraumregister voraussichtlich komplett refinanziert werden. Falls in Tübingen nicht genug Bedarf an Retentionsraum besteht, ist ggfs. auch eine interkommunale Nutzung des Volumens möglich. Da relevante Flächen des Stadtgebietes ohne einen Retentionsraumausgleich nicht mehr bebaubar sind, ist das Retentionsraumregister ein wesentlicher Bestandteil zukünftiger Stadtentwicklung.

### 3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlussanträgen zu folgen und die Satzung „Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz“ zu erlassen. Das Führen des Hochwasserschutzregisters wird dann als Aufgabe der laufenden Verwaltung behandelt.

### 4. **Lösungsvarianten**

Auf die Einführung eines städtischen Hochwasserschutzregisters könnte verzichtet werden. Der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum muss durch den Bauherren im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens ausgeglichen werden. Die Suche nach einer dem Umfang entsprechenden und geeigneten Ausgleichsmaßnahme und -fläche kann sich jedoch sehr schwierig gestalten. Zudem erschwert die Summierung einzelner kleiner Maßnahmen die koordi-

nierte und strategische Schaffung geeigneter Retentionsflächen.

## 5. **Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Einführung eines Hochwasserschutzregisters sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Die vorgesehene Refinanzierung der Baumaßnahmen ist im Sachstand dargestellt.